

BVGer D-4159/2006 vom 20. April 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4159_2006

FR: TAF D-4159/2006 du 20 avril 2009

IT: TAF D-4159/2006 del 20 aprile 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Mit dem 1. Januar 2007 hat das Bundesverwaltungsgericht zudem die vormals bei der ARK hängigen Rechtsmittelverfahren übernommen, wobei die Beurteilung nach dem neuen Verfahrensrecht erfolgt (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind

insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM sah keinen ausdrücklichen Anlass, die von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Asylgründe in Zweifel zu ziehen. Dies zu Recht, denn aufgrund der vorliegenden Aussagen der Beschwerdeführenden besteht kein vernünftiger Grund, an der Glaubhaftigkeit der berichteten Verfolgungsmassnahmen seitens des ehemaligen irakischen Regimes unter Saddam Hussein zu zweifeln. Ferner ist festzustellen, dass jedenfalls die durch den Ehemann erlittene Verfolgung - eine zwei Jahre und neun Monate währende Inhaftierung aufgrund seiner Sympathien mit der Lehre des ermordeten schiitischen Imams Muhammad Sadiq as-Sadr, dies unter Nichtbeachtung minimalster rechtlicher Standards, Misshandlungen und menschenrechtswidrigen Haftbedingungen - offensichtlich ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkam. Nachdem seine Freilassung nicht auf ordentlichem Weg erfolgt war und er zudem - was angesichts der damaligen Umstände im Irak ebenfalls glaubhaft erscheint - durch den zu seiner Freilassung bestochenen Offizier erpresst wurde, hatte er ausserdem damit zu rechnen, auch künftig wieder inhaftiert zu werden. Somit erfüllte der Ehemann zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Irak die Flüchtlingseigenschaft. Diese Feststellung trifft ausserdem auch für die Ehefrau - ungeachtet der Frage, ob die durch sie selbst erlebten Bedrohungen ebenfalls als asylrelevante Verfolgung zu qualifizieren gewesen wären - sowie die beiden im Irak geborenen ältesten Kinder zu, hätten sie doch zum damaligen Zeitpunkt zumindest gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG ebenfalls einen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtlinge und Gewährung von Asyl gehabt.

E. 4.2

Das BFM stützte seine Ablehnung der Asylgesuche der Beschwerdeführenden demgegenüber auf die Einschätzung, die vorgebrachten Gründe seien nach der Beseitigung des Regimes von Saddam Hussein und dem damit verbundenen Wegfall der entsprechenden Bedrohung zum massgeblichen Zeitpunkt des Asylentscheids nicht mehr asylrelevant.

E. 4.2.1

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft interessiert zwar in erster Linie die im Zeitpunkt der Ausreise der asylsuchenden Person(en) bestehende Verfolgungssituation. Nach Lehre und Praxis wird jedoch dann auf die Gefährdungslage im Moment des Asylentscheides abgestellt, wenn sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zu Gunsten oder zu Lasten der asylsuchenden Person(en) verändert hat (vgl. etwa Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 130 ff.; zur Relevanz des Zeitpunktes des Entscheides für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft s. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 6 E. 5, 1995 Nr. 2 E. 3a S. 17).

E. 4.2.2

Seit der Ausreise der Beschwerdeführenden hat sich die Lage in ihrem Heimatstaat Irak wesentlich verändert. Das Regime Saddam Husseins und der Baath-Partei - auf das sich die von den Beschwerdeführenden im erstinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Verfolgungsgründe ausschliesslich beziehen - hat durch die im März 2003 begonnene militärische Intervention der USA und ihrer Alliierten seine Macht verloren. Es bestehen

derzeit keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden wegen der vorgebrachten Gründe heute noch mit asylbeachtlichen Nachteilen rechnen müssten. Die Furcht der Beschwerdeführenden vor einer Verfolgung durch den ehemaligen irakischen Staat, nämlich das nunmehr beseitigte Baath-Regime, erweist sich folglich - wie durch die Vorinstanz zutreffend festgestellt - als im heutigen Zeitpunkt nicht (mehr) begründet.

E. 4.3

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Beschwerdeführenden zum heutigen Zeitpunkt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllen, ist angesichts der gegebenen Umstände im vorliegenden Fall allerdings einem weiteren wesentlichen Gesichtspunkt Rechnung zu tragen.

E. 4.3.1

Gemäss ständiger Praxis zu Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK ist eine einmal erlittene Verfolgung auch nach Wegfall einer entsprechenden aktuellen Gefährdung weiterhin als asylrechtlich relevant zu betrachten, wenn eine Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zumutbar ist (vgl. insbesondere EMARK 1995 Nr. 16, 1996 Nrn. 10 und 42, 1997 Nr. 14, 1999 Nr. 7, 2000 Nr. 2 und 2001 Nr. 3). Zwingende Gründe in diesem Sinn bilden namentlich traumatisierende Erlebnisse, die es der betroffenen Person angesichts erlebter schwerwiegender Verfolgungsmassnahmen, insbesondere Folterungen, aufgrund einer Langzeittraumatisierung psychisch verunmöglichen, ins Heimatland zurückzukehren.

E. 4.3.2

Die Beschwerdeführenden machen in diesem Zusammenhang geltend, namentlich der Ehemann, in vergleichsweise geringerem Ausmass aber auch die Ehefrau seien durch die im Irak gemachten Verfolgungserfahrungen derart und in anhaltender Weise traumatisiert, dass die Kriterien der Rechtsprechung zu Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK erfüllt seien. Dabei geht aus den im Beschwerdeverfahren eingereichten ärztlichen Zeugnissen im Wesentlichen Folgendes hervor: Dr. med. A. S. A., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, hielt mit ärztlichen Zeugnissen vom 14. November und vom 6. Dezember 2005 fest, der Ehemann und die Ehefrau seien ihm am 24. Juli 2003 durch Dr. med. B. N. T. wegen einer schwerwiegenden psychischen Dekompensation (depressive Episode schweren Grades mit latenter Suizidalität) zugewiesen worden und befänden sich seither in regelmässiger therapeutischer Behandlung. Beide würden aufgrund ihrer Erlebnisse im Irak (Erinnerungen an Haft und Folter beziehungsweise Bedrohungen durch Sicherheitskräfte) an posttraumatischen Belastungsstörungen (gemäss medizinischer Klassifikation ICD-10: F43.1) leiden, wobei von besonders schweren Fällen gesprochen werden könne. Aus einem ärztlichen Bericht der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) vom 15. Dezember 2005 ergibt sich weiter in Bezug auf den Ehemann im Wesentlichen, dieser erfülle die Diagnosekriterien einer andauernden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung (ICD-10: F62.0). Es sei davon auszugehen, dass diese chronische Erkrankung eine Folge seines Aufenthalts im Gefängnis und als solche irreversibel sei. Aus einem psychiatrischen Bericht der UPD vom 16. Dezember 2005 geht ferner auch bezüglich der Ehefrau hervor, diese leide unter einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10: F43.1).

E. 4.3.3

Das BFM ist auf den von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK erfassten Aspekt in der angefochtenen Verfügung nicht eingegangen. Im Rahmen der Vernehmlassung hat es den entsprechenden Vorbringen der Beschwerdeführenden im Wesentlichen entgegengehalten, die Ursachen für die geltend gemachten gesundheitlichen Schwierigkeiten könnten zwar durchaus in den Erlebnissen im Heimatstaat liegen; indessen könnten die Probleme auch durch die schwierige persönliche Situation bedingt sein, die mit dem langen Warten auf den Entscheid der Asylbehörden verbunden sei. Aus den vorliegenden ärztlichen Zeugnissen werde nicht ersichtlich, auf welchen Erkenntnissen die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung beruhe. Vielmehr basiere die Folgerung, es liege ein solches Leiden vor, offensichtlich auf einer subjektiven Einschätzung. Ferner sei es den Beschwerdeführenden dank der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz möglich, die begonnene psychiatrische Behandlung weiterzuführen, welche sie zudem - nachdem der Ehemann im Irak bereits einmal in entsprechender ärztlicher Behandlung gewesen sei - gegebenenfalls auch in ihrem Heimatstaat fortsetzen könnten.

E. 4.3.4

Der Einschätzung des Bundesamts kann nicht gefolgt werden. Zunächst ist unter dem spezifischen Gesichtspunkt von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK offensichtlich unerheblich, ob und inwiefern im Heimatstaat allfällige hypothetische Behandlungsmöglichkeiten der vorhandenen Traumatisierung verfügbar sind. Ferner ist aufgrund der vorliegenden ärztlichen Zeugnisse auch nicht darauf zu schliessen, es sei eine falsche Diagnose gestellt worden und die gesundheitlichen Leiden der Beschwerdeführenden stünden nicht in kausalem Zusammenhang mit den Erlebnissen im Heimatstaat. Vorliegend ergibt sich aus den im Beschwerdeverfahren eingereichten medizinischen Berichten übereinstimmend, dass der Ehemann infolge der zwei Jahre und neun Monate dauernden Haft sowie der damit verbundenen, teilweise der Folter gleichkommenden Misshandlungen und psychischen Belastung in gravierender, bis heute anhaltender Weise traumatisiert ist, wobei eine andauernde Persönlichkeitsveränderung diagnostiziert wird. Nachdem wie bereits erwähnt (E. 4.1) kein Grund vorliegt, an der Glaubhaftigkeit der erlittenen Verfolgung durch das damalige irakische Regime zu zweifeln, ist auch ohne weiteres nachvollziehbar, dass diese Verfolgungserlebnisse für die gesundheitlichen Leiden des Ehemannes ursächlich sind. Auch ist festzustellen, dass keine Gründe vorliegen, den Beweiswert der eingereichten medizinischen Gutachten in Frage zu stellen (zu entsprechenden Indizien s. EMARK 2002 Nr. 13 S. 115 f.). Indem vorliegend von einer Langzeittraumatisierung des Ehemannes auszugehen ist, liegen somit zwingende Gründe im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK vor, die einer Rückkehr in den Irak entgegenstehen. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden in Bezug auf den Ehemann erweisen sich somit ungeachtet der zwischenzeitlich veränderten Gefährdungslage im Irak weiterhin als asylrechtlich relevant.

E. 4.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Ehemann die Flüchtlingseigenschaft auch zum heutigen Zeitpunkt erfüllt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass den Akten auch keinerlei Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen zu entnehmen sind. Der Ehemann ist somit als Flüchtling anzuerkennen, und es ist ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren. Gestützt auf Art. 51 Abs. 1 und 3 AsylG werden ausserdem auch die Ehefrau sowie die Kinder Karrar, Manar und Muntadar als Flüchtlinge anerkannt und in die Gewährung des Asyls einbezogen.

E. 5

Die Verfügung des BFM vom 21. Oktober 2005 ist somit in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Das Bundesamt ist ausserdem anzuweisen, die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge zu anerkennen und ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, dessen Beurteilung durch die damalige Instruktionsrichterin der ARK mit Zwischenverfügung vom 29. November 2005 auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde, wird damit gegenstandslos.

E. 6.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) sind den Beschwerdeführenden Fr. 500.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.